



Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist "Pamoja-Kenya e. V. – Gemeinsam für Kenia".
2. Vereinssitz ist Leipzig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen in Kenia.
2. Der Verein bezweckt Kinder- und Familienhilfe, insbesondere die Förderung von Bildung und Erziehung junger Menschen in Kenia mit der Absicht, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch:
 - a) Aufbau und/oder Unterstützung von Schulen in Kenia
 - Schulpatenschaften
 - Projektpatenschaften
 - Einrichtung eines Spendenfonds
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) Ausbildungsförderung nach der Schulausbildung
 - Finanzierung eines Ausbildungs- oder Studienplatzes
 - c) nachhaltige Projekte
 - Hilfe zur Selbsthilfe
 - Beratung
 - Ernährung/Gesundheit
 - landwirtschaftliche Projekte.
4. Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele sammelt der Verein vor allem Spenden- und Fördergelder.
5. Die Leistungen des Vereins sind freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch. Sie können einmalig oder auch wiederkehrend sein.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam. 3. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - c. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, das Ansehen des Vereins schädigt bzw. Unfrieden im Verein stiftet oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise mit mehr als 3 Monaten in Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten Beiträge. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Jahresbeitrag ist zum 31. März eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen gesondert regelt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende, je allein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Es können ausschließlich Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die

Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal bzw. nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich durch Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und der Vorsitzende sowie ein Stellvertreter anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstands erfolgen entweder in Präsenz-Vorstandssitzungen oder im Wege einer Online-Versammlung bzw. fernmündlich. Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, so können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen. Über die Auszahlung der Ehrenamtszuschale wird durch alle Vorstandsmitglieder für eine bestimmte Vorstandsperson entschieden, wobei die Person, an welche die Pauschale ausgezahlt werden soll, vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.
7. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Ablauf der Amtszeit, Amtsniederlegung oder freiwilliges Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern besondere Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Sie ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Geschäftsordnungen des Vereins
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich postalisch oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels beziehungsweise des E-Mail-Versands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-beziehungsweise E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch tatsächliche Zusammenkunft an einem Ort oder im Wege einer Online-Versammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - d) Sonstige Zuwendungen
2. Der Vorstand hat den Mitgliedern über getätigte Vereinsgeschäfte Rechenschaft zu leisten (Rechenschaftsbericht).

§ 12

Tätigkeiten für den Verein

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Notwendige Auslagen für den Verein und im Interesse des Vereins werden erstattet.

§ 13

Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der betreffenden Personen erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.
2. Jede betreffende Person hat das Recht darauf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben oder gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,

- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.
3. Die betreffenden Personen sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Daten schriftlich zu informieren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Veränderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Organisation „PATOIPA e.V. – Wege in eine helle Zukunft“ zuzuführen, welche die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 22.10.2023

Werner
M. Seyring
M. Lüd
J. Harde
M. Li
N. Papp
A. Paul
S. Fahl